

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/028/2024	Az.: 700.31
Datum der Sitzung	Öffentlichkeitsstatus	Beschlussart



Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für das Jahr 2021 für den Abwasserbereich der Gemeinde Berglen

Mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr (rückwirkend zum 01.01.2013) und der damit verbundenen Gebührenkalkulation wurde vom Gemeinderat beschlossen, eine kostendeckende Abwassergebühr zu kalkulieren.

Gemäß dem Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Davon hat der Gemeinderat seinerzeit Gebrauch gemacht und seinerzeit eine dreijährige Gebührenkalkulation beschlossen. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, so sind die Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Aus diesem Grund legt die Verwaltung jährlich eine Abrechnung des gebührenrechtlichen Ergebnisses zur Beschlussfassung vor.

Grundlage für die gebührenrechtlichen Ergebnisse sind die Rechnungsergebnisse der Jahresrechnung. Hierbei müssen die Rechnungsergebnisse dahingehend bereinigt werden, dass nur die Erträge und Aufwendungen berücksichtigt sind, die auch das entsprechende Gebührenjahr betreffen.

Im Vergleich zu den Rechnungsergebnissen werden in der Regel noch die Gebühreneinnahmen entsprechend bereinigt, sowie die Anlagenverzinsung vorgenommen. Mit Einführung des NKHR (Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen) wird die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses künftig etwas weniger aufwendiger sein. Ein Vergleich der reinen Haushaltsrechnung ist jedoch weiterhin nicht möglich.

Für das aktuell vorgelegte gebührenrechtliche Ergebnis wurden die Aufwendungen für die internen Leistungen anhand des derzeitigen Standes der Jahresrechnung 2021 berechnet.

Das gebührenrechtliche Ergebnis für das Jahr 2021 schließt insgesamt mit einer Überdeckung in Höhe von 76.114,36 € ab. Bei Aufteilung des Gesamtergebnisses weist die Schmutzwassergebühr eine Überdeckung in Höhe von 90.232,64 € auf. Diese Überdeckung muss bis spätestens im Jahr 2026 in einer Gebührenkalkulation ausgeglichen werden. Die Niederschlagswassergebühr weist eine Unterdeckung in Höhe von 14.118,28 € auf. Der Straßenentwässerungskostenanteil 2021 beträgt 242.984,48 €. Die Berechnung ist in Anlage 1 dargestellt.

Ursächlich für die Überdeckung bei der Schmutzwassergebühr sind die erneut gesunkenen Abschreibungen, sowie höhere Gebühreneinnahmen im Vergleich zum Gebührenzeitraum 2018-2020. Die Unterdeckung der Niederschlagswassergebühr ist im Vergleich zum Gebührenzeitraum 2018-2020 leicht angestiegen. Hier bilden steigende Aufwendungen und Abschreibungen im laufenden Betrieb die Ursache.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

(Der Gemeinderat beschließt die Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2021 wie in Anlage 1 dargestellt.

Verteiler:

1 x Kämmerei